Richtlinien zur Führung der Schullaufbahnakten

Vom 31. März 2003

1. Zweck

Für jeden Schüler und jede Schülerin in einer öffentlichen Schule im Lande Bremen wird bei der Aufnahme in die Schule (einschließlich in die Vorklasse) eine Schullaufbahnakte (SchLA) angelegt. Für ihr Anlage und Führung ist in besonderem Maße das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen (SchulDSG –Nachdruck: BrSBI. 560.01), insbesondere die unverzügliche Unterrichtung der Betroffenen über die Erfassung und Übermittlung der einzelnen Daten, zu beachten.

Die SchLA dient ausschließlich schulischen Zwecken. Sie soll schulische Vorgänge und Entscheidungen, die die Schullaufbahn des Schülers oder der Schülerin betreffen, nachvollziehbar machen und damit pädagogisches Handeln stützen.

2. Aufbau und Inhalt

2.1 Allgemeinbildende Schulen

Die SchLA besteht aus zwei Teilen (A und B).

2.1.1 Teil A enthält folgende Daten

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift und Telefonnummer
- Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten
- Einschulungsdatum und Beginn der Schulpflicht
- Vermerke über Vorrücken und Zurückgehen
- Zensurenbogen
- Behinderungen und chronische Krankheiten, soweit sie für die Schule relevant sind und die Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe nach § 5 SchulDSG vorliegt

2.1.2 Teil B enthält unter Beachtung des Einwilligungsverfahrens nach § 4 SchulDSG folgende Daten:

2.1.2.1 Vorgänge und Entscheidungen nach den für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Dazu gehören beispielsweise:

- Aufnahme in die Vorklasse bzw. die Grundschule
- Antrag und Entscheidung über besondere Fördermaßnahmen (bei Aufnahme in eine Sonderschule auch die entsprechenden Untersuchungsunterlagen)
- Unterlagen zur Überführung gemäß Übergangs. und Überführungsverordnung
- Elternvotum und Empfehlung der Schule am Ende der Orientierungsstufe

2.1.2.2 Vorgänge, die zum Verständnis des Schülers oder der Schülerin und der jeweiligen individuellen Situation beitragen. Dazu gehören beispielsweise:

- Nichterfüllung der Schulpflicht
- Ordnungsmaßnahmen
- Einzelunterricht
- Längerfristige Beurlaubungen
- Freistellung vom Unterricht in einzelnen Fächern
- Atteste und schulärztliche Vorgänge
- Verhaltensdaten

- Daten über besondere therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse
- Den Schüler oder die Schülerin betreffender Schriftverkehr und Gesprächsnotizen.

2.1.2.3 Einwilligungserklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler und Schülerinnen zur Aufnahme der Daten nach § 2 Abs. 2 und 5 des SchulDSG in die Schullaufbahnakte
oder
Entscheidungen der Schulleiter oder Schulleiterinnen gemäß § 4 Abs. 6 SchulDSG (Ersetzen der Einwilligung) sowie die entsprechenden Begründungen.

2.1.2.4 Unterlagen, die nicht unter Nummern 2.1.2.1 und 2.1.2.2 erfasst sind, können ebenfalls in Teil B aufgenommen werden, sofern die Einwilligungserklärung der Erziehungs-berechtigten bzw. der volljährigen Schüler und Schülerinnen vorliegt. In diesen Fällen darf die Einwilligung nicht ersetzt werden.

2.2 Berufliche Schulen

2.2.1 Die an beruflichen Schulen anstelle von oder neben den Schullaufbahnakten geführten Schülerkarteikarten sind ebenfalls Schullaufbahnakten im Sinne des SchulDSG.

2.2.2 Bei der Verarbeitung der Daten nach § 2 Abs. 2 und 5 SchulDSG ist § 4 SchulDSG zu beachten (Einwilligung).

3. Führung und Handhabung

3.1 Die SchLA darf in der Schule nur denen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.

3.2 Die Schullaufbahnakten werden im Schulsekretariat geführt und aufbewahrt. Die Schränke müssen verschlossen sein.

3.3 Neben den Schullaufbahnakten soll eine einfache alphabetische Suchkartei geführt werden.

3.4 Bei Abgabe einer Schullaufbahnakte oder eines Teiles hiervon wird die Karte der Suchkartei, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, in die alphabetische Archivkartei übernommen. Über den Verbleib von Schüler und Schullaufbahnakte muss auf Anfrage Auskunft gegeben werden können.

Nachdem Schüler und Schülerinnen die Schule gewechselt haben, ist Teil B der Schullaufbahnakte –oder wenn die Schullaufbahn beendet wurde, die gesamte Schullaufbahnakte –im geschlossenen Schrank innerhalb der Schule aufzubewahren.

4. Weitergabe

4.1 Beim Wechsel eines Schülers oder einer Schülerin in eine andere öffentliche allgemeinbildende Schule wird nur Teil A der Schullaufbahnakte an die aufnehmende Schule weitergegeben, von den Zensurenbogen jedoch nur die letzten beiden.

4.2 Die Weitergabe von Daten an private Ersatzschulen erfolgt nur unter den Voraussetzungen von § 10 Satz 2 SchulDSG.

4.3 Die Weitergabe der gesamten Daten aus der Schullaufbahnakte (Teil A und B) ist ohne Einwilligung nur an den Senator für Bildung und Wissenschaft bzw. an den Magistrat der Stadt Bremerhaven unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nummer 3 und des § 6 SchulDSG zulässig.

Beim Wechsel von einer Sonderschule an eine andere öffentliche Sonderschule kann unter Berücksichtigung des Einwilligungsverfahrens nach § 4 SchulDSG ebenfalls die gesamte SchLA (Teil A und B) weitergegeben werden.

Im übrigen dürfen nur einzelne Daten und nur unter Beachtung der §§ 4 und 5 Abs. 2 und 3 und der §§ 7 bis 10 SchuDSG nur an die dort genannten Stellen übermittelt werden.

Daten, die nicht in § 5 Abs. 2 und 3 oder in den §§ 7 bis 10 genannt sind, dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden. In diesen Fällen darf die Einwilligung nicht ersetzt werden.

4.3 Die Weitergabe der Schullaufbahnakte oder von Teilen hieraus darf nur im verschlossenen Umschlag erfolgen.

5. Einsichtnahme

Den Erziehungsberechtigten ist nach Maßgabe des § 21 SchulDSG Einsicht in die ihr Kind betreffende Schullaufbahnakte zu gewähren. Das gleiche Recht steht volljährigen Schülern und Schülern für die eigene Schullaufbahnakte zu.

6. Aufbewahrung und Vernichtung

Bei Aufbewahrung, Sicherung und Löschung der Daten ist § 18 SchulDSG in Verbindung mit den Richtlinien über die Sicherung , Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut in den Schulen zu beachten.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinien vom 25. Oktober 1988 werden hiermit aufgehoben.